

N 4 Nichtkatholiken

N 4.1 Veranstaltungen

N 4.1.1 Religiöse Veranstaltungen nichtkatholischer Gemeinschaften in katholischen Kirchen

N 4.1.1

Aus gegebenem Anlaß wird auf folgendes hingewiesen:

Kirchen sind auf Grund ihrer Weihung für den katholischen Gottesdienst bestimmt (vgl. cc. 1205, 1214). Grundsätzlich darf nach c. 1210 in einer Kirche nur das zugelassen werden, was der Ausübung oder Förderung von katholischem Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient. Der Ortsordinarius kann im Einzelfall einen anderen, der Heiligkeit des Ortes jedoch nicht entgegenstehenden Gebrauch gestatten.

Die Benutzung katholischer Gotteshäuser darf mit vorheriger Genehmigung des Ortsordinarius nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften nur dann gestattet werden, wenn sie keine eigenen Stätten für die Feier ihres Gottesdienstes oder sonstiger religiöser Veranstaltungen (vgl. Ökumenisches Direktorium vom 14. Mai 1967, nn. 52, 61) haben.

In keinem Fall ist es zulässig, katholische Gotteshäuser etwa für rein nichtkatholische Trauungen zur Verfügung zu stellen, wenn sich in unmittelbarer Nähe ein Ort befindet, an dem regelmäßig nichtkatholische gottesdienstliche Veranstaltungen stattfinden. Wünschen nichtkatholischer Brautpaare, in einer katholischen Kirche wegen ihrer Schönheit, Größe u. ä. getraut zu werden, kann nicht stattgegeben werden.

Von dieser Regelung werden jene katholische Kirchen nicht berührt, die schon bisher nichtkatholischen Gemeinschaften für gottesdienstliche Handlungen zur Benutzung überlassen wurden (Simultankirchen).

(*ABl.* 1994 S. 119 f.)